

Dritte Anhörung und dritte Offenlage des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Besondere Hinweise für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar (Kreis Bergstraße)

Ausgangslage

Aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz besteht für das Gebiet des Kreises Bergstraße die Besonderheit, dass der Verband Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechts Planinhalte formulieren kann, die dann vom hessischen Regionalplanungsträger, der Regionalversammlung Südhessen, im Rahmen des südhessischen Regionalplanaufstellungs- bzw. -änderungsverfahrens zu berücksichtigen sind (gem. Artikel 5 Nr. 2 des Staatsvertrags). Erst durch eine Übernahme in den Regionalplan Südhessen können diese Planinhalte rechtskräftig werden.

Der vorliegende dritte Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Verband Region Rhein-Neckar) wurde in enger Abstimmung mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regierungspräsidium Darmstadt) erarbeitet.

Besonderheiten

Für die derzeit laufende dritte Anhörungs- und Offenlagerunde des Teilregionalplans Windenergie beachten Sie bitte für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) die folgenden Hinweise:

- Der Verband Region Rhein-Neckar plant ländergrenzenübergreifend. Dabei sind die unterschiedlichen Landesvorgaben aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bei der Planung zu berücksichtigen und soweit möglich zu harmonisieren. Im Gegensatz dazu sind für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt ausschließlich die Vorgaben des Landes Hessen bindend.
- Aufgrund der Harmonisierung der Landesvorgaben entstehen zum Teil Abweichungen bei den zugrunde gelegten Kriterien für die Ermittlung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zwischen dem Teilregionalplan Windenergie (Verband Region Rhein-Neckar) und dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Regierungspräsidium Darmstadt).
- Diese Unterschiede bei den Kriterien haben wiederum eine unterschiedliche Kulisse bei den Vorranggebieten zur Folge. Gründe hierfür sind im Wesentlichen:
 - Unterschiedliche Mindestflächengrößen für die Vorranggebiete
 - Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Beurteilung der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften und der Umfassungswirkung von Ortschaften